

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OCTI/RID/GT-III/2005/55  
(TRANS/WP.15/AC.1/2005/55)

16. Juni 2005

Original: Deutsch

### RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Sicherheitsausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Genf, 13. bis 23. September 2005)

### Aufschriften an Tanks und Angaben in der Zulassungsbescheinigung

### Antrag Deutschlands

#### ZUSAMMENFASSUNG

<b>Erläuternde Zusammenfassung:</b>	Die Aufschriften der Sondervorschriften an Tanks und deren Angabe in der Zulassungsbescheinigung führten in der Vergangenheit zu Problemen.
<b>Zu treffende Entscheidung:</b>	Änderung der entsprechenden Regelungen in Kapitel 1.6 und in den Absätzen 6.8.2.3.1 und 6.8.2.5.2 RID/ADR.
<b>Damit zusammenhängende Dokumente:</b>	OCTI/RID/GT-III/2005/34 (TRANS/WP.15/AC.1/2005/ 34), OCTI/RID/GT-III/2005-A/Add.1 (TRANS/WP.15/AC.1/98/Add.1)

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

## 1. Einführung

Die Tank-Arbeitsgruppe der Gemeinsamen Tagung hatte bei der letzten Tagung das Dokument OCTI/RID/GT-III/2005/34 (TRANS/WP.15/AC.1/2005/34) Belgiens behandelt (siehe Bericht der Tank-Arbeitsgruppe in Dokument OCTI/RID/GT-III/2005-A/Add.1 (TRANS/WP.15/AC.1/98/Add.1) Punkt 9).

Da keine Lösung des dort genannten Problems erzielt werden konnte, hatte Deutschland ein entsprechendes Dokument für die nächste Sitzung zugesagt. Der Lösungsvorschlag sollte dabei auch erforderliche Übergangsvorschriften beinhalten.

Nach Prüfung des Diskussionsergebnisses und der einzelnen Sondervorschriften unter Berücksichtigung der Streichung der Sondervorschrift TE 15 liegen dem neuen Antrag folgende Überlegungen zugrunde:

- Die Verfahrensweise muss zur einheitlichen Anwendung führen.
- Missverständnisse sollten vermieden werden.
- Der Aufwand für die Anwender bei der Kennzeichnung der Tanks soll so gering wie möglich sein.

## 2. Lösungsmöglichkeit

Die Prüfung hat ergeben, dass die Anzahl der (+)-Stoffe unverändert bleiben kann, wenn eine Texterweiterung (Erklärung, wann eine Sondervorschrift in die Zulassung einzutragen bzw. am Tank anzugeben ist) erfolgt. Diese Texterweiterung soll durch die Einfügung von Hinweisen, wie der Code angegeben werden muss (Klammerlösung), bei den Sondervorschriften TC 6, TE 5, TE 6, TE 10 und TE 24 erfolgen.

Bei dieser Alternative, d.h. keine Erhöhung der Anzahl der so genannten (+)-Stoffe, ist die Anzahl der auf den Tanks anzugebenden Codes der Sondervorschriften eventuell höher, aber die Anzahl der Angaben der offiziellen Benennung des Stoffes auf dem Tank selbst oder auf einer Tafel geringer.

In jedem Fall ist die Angabe des Sondervorschriften-Codes in der Zulassungsbescheinigung und gegebenenfalls auf dem Tank für alle Stoffe, die in dem Tank befördert werden sollen, erforderlich.

## 3. Anträge

- a) Die nachstehend angegebenen Sondervorschriften wie folgt ändern (der Text wurde aus dem Dokument OCTI/RID/GT-III/2005/34 (TRANS/WP.15/AC.1/2005/34) Belgiens entnommen, von Deutschland vorgenommene Textänderungen oder –ergänzungen sind in Fettdruck dargestellt):

**TC 1** Folgenden Unterabsatz hinzufügen:

"Wenn die Werkstoffe und der Bau des Tankkörpers die Vorschriften des Abschnitts 6.8.5 erfüllen, muss TC 1 Teil der gemäß den Absätzen 6.8.2.3.1 und 6.8.2.5.2 vorgeschriebenen Angaben und Aufschriften sein."

- TC 2** Folgenden Unterabsatz hinzufügen:
- "Wenn der Tank für die Beförderung von Stoffen der UN-Nummern 2014, 2015, 2984 und/oder **3149** ausgelegt ist, muss TC 2 Teil der gemäß **den Absätzen 6.8.2.3.1 und 6.8.2.5.2 vorgeschriebenen Angaben und Aufschriften** sein."
- TC 3** Folgenden Unterabsatz hinzufügen:
- "Wenn der Tank für die Beförderung von Stoffen der UN-Nummer 2426 ausgelegt ist, muss TC 3 Teil der gemäß Absatz 6.8.2.3.1 vorgeschriebenen Angaben sein."
- TC 4** Folgenden Unterabsatz hinzufügen:
- "Wenn der Tank für die Beförderung von Stoffen der UN-Nummer 3250 ausgelegt ist, muss TC 4 Teil der gemäß **den Absätzen 6.8.2.3.1 und 6.8.2.5.2 vorgeschriebenen Angaben und Aufschriften** sein."
- TC 5** Folgenden Unterabsatz hinzufügen:
- "Wenn der Tank für die Beförderung von Stoffen der UN-Nummer 1744 ausgelegt ist, muss TC 5 Teil der gemäß Absatz 6.8.2.3.1 vorgeschriebenen Angaben sein."
- TC 6** Folgenden Unterabsatz hinzufügen:
- "Wenn der Tank für die Beförderung von Stoffen der UN-Nummern 1796, 2031 und/oder 2032 ausgelegt ist, muss TC 6 Teil der gemäß **den Absätzen 6.8.2.3.1 und 6.8.2.5.2 vorgeschriebenen Angaben und Aufschriften** sein.
- Wenn dieser Tank nicht aus Aluminium mit einem Reinheitsgrad von mindestens 99,8 % hergestellt ist, ist TC 6 in Klammern zu setzen."**
- TC 7** (nur ADR)
- TE 3** Folgenden Unterabsatz hinzufügen:
- "Wenn der Tank für die Beförderung von Stoffen der UN-Nummern 1381 und/oder 2447 ausgelegt ist, muss TE 3 Teil der gemäß Absatz 6.8.2.3.1 vorgeschriebenen Angaben sein."
- TE 4** Folgenden Unterabsatz hinzufügen:
- "Wenn der Tank für die Beförderung von Stoffen der UN-Nummern 2304, 2448 und/oder 3176 ausgelegt ist, muss TE 4 Teil der gemäß **den Absätzen 6.8.2.3.1 und 6.8.2.5.2 vorgeschriebenen Angaben und Aufschriften** sein."
- TE 5** Folgenden Unterabsatz hinzufügen:
- "Wenn der Tank für die Beförderung von Stoffen der UN-Nummern 1389, 1391, 1392, 1407, 1415, 1420, 1421, 1422, 1423, 1428, 2257, 3401, 3402, 3403 und/oder 3404 ausgelegt ist, muss TE 5 Teil der gemäß Absatz 6.8.2.3.1 vorgeschriebenen Angaben sein.
- Wenn der Tank nicht mit einer Wärmeisolierung versehen ist, ist TE 5 in Klammern zu setzen."**

**TE 6** Folgenden Unterabsatz hinzufügen:

"Wenn der Tank für die Beförderung von Stoffen der UN-Nummern 2304, 2448, 3176 und/oder 3257 ausgelegt ist, muss TE 6 Teil der gemäß **den Absätzen 6.8.2.3.1 und 6.8.2.5.2 vorgeschriebenen Angaben und Aufschriften** sein.

**Bei Tanks, die nicht mit einer solchen Einrichtung versehen sind, jedoch die Anforderung auf andere Weise erfüllen, ist TE 6 in Klammern zu setzen."**

**TE 7** Folgenden Unterabsatz hinzufügen:

"Wenn der Tank für die Beförderung von Stoffen der UN-Nummer 2015 ausgelegt ist, muss TE 7 Teil der gemäß Absatz 6.8.2.3.1 vorgeschriebenen Angaben sein."

**TE 8** Folgenden Unterabsatz hinzufügen:

"Wenn der Tank für die Beförderung von Stoffen der UN-Nummern 2014, 2015, 2984 und/oder 3149 ausgelegt ist, muss TE 8 Teil der gemäß Absatz 6.8.2.3.1 vorgeschriebenen Angaben sein."

**TE 9** Folgenden Unterabsatz hinzufügen:

"Wenn der Tank für die Beförderung von Stoffen der UN-Nummern 2015 und/oder 2426 ausgelegt ist, muss TE 9 Teil der gemäß Absatz 6.8.2.3.1 vorgeschriebenen Angaben sein."

**TE 10** Folgenden Unterabsatz hinzufügen:

"Wenn der Tank für die Beförderung von Stoffen der UN-Nummern 2426 und/oder 3375 ausgelegt ist, muss TE 10 Teil der gemäß Absatz 6.8.2.3.1 vorgeschriebenen Angaben sein.

**Wenn der Tank die Sondervorschrift erfüllt und nicht mit einer Wärmeisolierung versehen ist, ist TE 10 in Klammern zu setzen."**

**TE 11** Folgenden Unterabsatz hinzufügen:

"Wenn der Tank für die Beförderung von Stoffen der UN-Nummern 1791, 1908, 2014, 2984 und/oder 3149 ausgelegt ist, muss TE 11 Teil der gemäß **den Absätzen 6.8.2.3.1 und 6.8.2.5.2 vorgeschriebenen Angaben und Aufschriften** sein."

**TE 12** Folgenden Unterabsatz hinzufügen:

"Wenn der Tank für die Beförderung von Stoffen der UN-Nummern (RID:) 3109 und/oder 3110 / (ADR:) 3109, 3110, 3119 und/oder 3120 ausgelegt ist, muss TE 12 Teil der gemäß Absatz 6.8.2.3.1 vorgeschriebenen Angaben sein."

**TE 13** Folgenden Unterabsatz hinzufügen:

"Wenn der Tank für die Beförderung von Stoffen der UN-Nummer 1829 ausgelegt ist, muss TE 13 Teil der gemäß **den Absätzen 6.8.2.3.1 und 6.8.2.5.2 vorgeschriebenen Angaben und Aufschriften** sein."

**TE 14** Folgenden Unterabsatz hinzufügen:

"Wenn der Tank für die Beförderung von Stoffen der UN-Nummer 3257 ausgelegt ist, muss TE 14 Teil der gemäß **den Absätzen 6.8.2.3.1 und 6.8.2.5.2 vorgeschriebenen Angaben und Aufschriften** sein."

**TE 16** (nur RID)

**TE 17** (nur RID)

**TE 18** (nur ADR)

**TE 19** (nur ADR)

**TE 20** Folgenden Unterabsatz hinzufügen:

"Wenn der Tank für die Beförderung von Stoffen der UN-Nummer 2211 ausgelegt ist, muss TE 20 Teil der gemäß **den Absätzen 6.8.2.3.1 und 6.8.2.5.2 vorgeschriebenen Angaben und Aufschriften** sein."

**TE 21** Folgenden Unterabsatz hinzufügen:

"Wenn die Verschlüsse der Tanks durch verriegelbare Kappen geschützt sind, muss TE 21 Teil der gemäß den Absätzen 6.8.2.3.1 und 6.8.2.5.2 vorgeschriebenen Angaben und Aufschriften sein."

**TE 22** (nur RID)

**TE 23** Folgenden Unterabsatz hinzufügen:

"Wenn der Tank für die Beförderung von Stoffen der UN-Nummer 3375 ausgelegt ist, muss TE 23 Teil der gemäß Absatz 6.8.2.3.1 vorgeschriebenen Angaben sein."

**TE 24** Folgenden Unterabsatz hinzufügen:

"Wenn der Tank für die Beförderung von Stoffen der UN-Nummern **3256** und/oder 3257 ausgelegt ist, muss TE 24 Teil der gemäß **den Absätzen 6.8.2.3.1 und 6.8.2.5.2 vorgeschriebenen Angaben und Aufschriften** sein.

**Wenn der Tank die Sondervorschrift erfüllt und nicht mit einer Sprühstange versehen ist, ist TE 24 in Klammern zu setzen."**

**TA 1** Folgenden Unterabsatz hinzufügen:

"Wenn der Tank für die Beförderung von Stoffen der UN-Nummer 2426 und/oder 3375 ausgelegt ist, muss TA 1 Teil der gemäß Absatz 6.8.2.3.1 vorgeschriebenen Angaben sein."

**TA 2** Folgenden Unterabsatz hinzufügen:

"Wenn der Tank für die Beförderung von Stoffen der UN-Nummern (RID:) 3109 und/oder 3110 / (ADR:) 3109, 3110, 3119 und/oder 3120 ausgelegt ist, muss TA 2 Teil der gemäß Absatz 6.8.2.3.1 vorgeschriebenen Angaben sein."

**TA 3** Folgenden Unterabsatz hinzufügen:

"Wenn der Tank für die Beförderung von Stoffen der UN-Nummer 3375 ausgelegt ist, muss TA 3 Teil der gemäß Absatz 6.8.2.3.1 vorgeschriebenen Angaben sein."

- b) Im vierten Spiegelstrich des Absatzes 6.8.2.3.1 ("die für das Baumuster zutreffenden Sondervorschriften ...") folgenden Text als Fußnote \*) anfügen:

\*\*) Wenn die in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 13 aufgeführten Sondervorschriften nicht in der Bescheinigung aufgeführt sind, darf der Stoff nicht befördert werden."

- c) Im siebten Spiegelstrich des Absatzes 6.8.2.5.2 ("für andere Stoffe als die in Absatz ...") in der linken Spalte (nur RID) und in der rechten Spalte (RID/ADR) folgenden Text als Fußnote \*\*) anfügen:

\*\*) Wenn die in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 13 aufgeführten Sondervorschriften nicht angegeben sind, darf der Stoff nicht befördert werden."

- d) Übergangsvorschriften:

Seit 2001 müssen die Sondervorschriften in den Zulassungsbescheinigungen und seit 2005 auch auf dem Tank oder einer Tafel angegeben sein.

Diese Angabe erfolgte, wie oben dargelegt, in den einzelnen Staaten auf unterschiedliche Weise. Es ist daher zur Vermeidung der Änderung zwischenzeitlich erteilter Zulassungen erforderlich, Übergangsvorschriften vorzusehen.

Da in die Ausgabe 2005 des RID/ADR bereits Übergangsvorschriften für die Kennzeichnung der Kesselwagen und der Tankcontainer mit den alphanumerischen Codes der Sondervorschriften aufgenommen wurden, wird vorgeschlagen, die Laufzeit dieser Übergangsvorschriften so zu verlängern, dass ab der Inkraftsetzung dieser Ergänzungen (1. Januar 2007) vier weitere Jahre zur Verfügung stehen.

**1.6.3.18** (nur linke Spalte, nur RID) Im letzten Unterabsatz "31. Dezember 2010" ändern in:

"31. Dezember 2011".

**1.6.4.12** Im letzten Unterabsatz "31. Dezember 2008" ändern in:

"31. Dezember 2011".

**Auswirkungen auf Sicherheit:** Es werden keine Probleme durch die vorgeschlagenen Änderungen gesehen.

**Durchführbarkeit:** Erleichterung.

**Tatsächliche Anwendung:** Weniger Probleme für die Anwender und Zulassungsstellen.

---